

Art. 2 ATIA Artikel 2

ATIA - Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten – Durchführung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses ATIA:

1. (a) „EUCARIS System“ ist das Europäische Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem;
2. (b) „s-TESTA“ ist der gesicherte Transeuropäische Telematikdienst für Behörden.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at